OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702574/2/KHa

Datum:
Linz, 31. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des D H gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 4. Juli 2023, GZ: BHKI/923090005011/23, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Juli 2023, GZ: BHKI/923090005011/23, wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG eine Geldstrafe in der Höhe von 50,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden) verhängt. Dem Beschwerdeführer wurde im Spruch des genannten Straferkenntnisses Folgendes vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 20.01.2023 um ca. 13:35 Uhr
Ort: X
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben sich trotz Aufforderung durch Mitarbeiter des X u. eines Security Mitarbeiters geweigert beim Betreten des X eine FFP2 Maske aufzusetzen zw. eine ärztliche Maskenbefreiungsbestätigung vorzuweisen u. machten ihren Unmut darüber lautstark kund.“

In der Begründung des Straferkenntnisses führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer sich trotz Aufforderung einer X-Mitarbeiterin und eines Security Mitarbeiters beim Einlass in das X geweigert habe, eine FFP2-Maske aufzusetzen und dass es in weiterer Folge zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdeführer und der Mitarbeiterin des X sowie des Security Mitarbeiters gekommen sei. Dabei habe sich der Beschwerdeführer eines aggressiven und uneinsichtigen Tons bedient und sei dieser sehr laut gewesen. Durch die lautstarke Unmutsäußerung sei die öffentliche Ordnung gestört worden, da zahlreiche Besucher auf den lautstarken Disput aufmerksam geworden seien. Das Verhalten des Beschwerdeführers sei daher objektiv-abstrakt als auch individuell-konkret dazu geeignet gewesen, Ärgernis zu erregen.

I.2. Der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. Februar 2023, GZ: PAD/23/00143581/001/VStV ist lediglich zu entnehmen, dass nach Angaben des einvernommenen Security Mitarbeiters sowie nach Angaben der einvernommenen Mitarbeiterin des X zahlreiche Besucher auf den Vorfall aufmerksam geworden seien.

Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 27. Februar 2023, GZ: BHKI/923090005011/23, gibt den unter Punkt I.1. dargestellten Spruch wortident wieder. Gleiches gilt für die an den Beschwerdeführer übermittelte Aufforderung zur Rechtfertigung vom 9. März 2023.

I.3. Mit Eingabe vom 8. Juli 2023 hat der Beschwerdeführer Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis eingebracht und darin zusammengefasst ausgeführt, dass dieser nicht laut gesprochen habe, sondern dass der Beschwerdeführer in normaler Zimmerlautstärke gesprochen habe. Die einzige Person, die lautstark und sehr unhöflich gewesen sei, sei der Mitarbeiter der Securityfirma gewesen sowie auch die Mitarbeiterin des X. Obwohl sich der Beschwerdeführer auf ein Maskenbefreiungsattest berufen habe, sei diesem mit dem verletzten Kind (stark blutende Wunde an der Hand) der Zutritt verweigert worden. Der Beschwerdeführer sei immer sachlich und ruhig gewesen und es werde daher die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

I.4. Mit Schreiben vom 12. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verwaltungsakt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht OÖ geht vom unter I.1. und I.2. dargestellten Sachverhalt aus. Der Sachverhalt ergibt sich somit aus dem Behördenakt der belangten Behörde.

Im gesamten Verwaltungsstrafverfahren wurde dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen, dass durch sein Verhalten andere Personen (in diesem Fall die sonstigen Besucher) zu einer konkreten Änderung ihres Verhaltens veranlasst worden wären; dies ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei

denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

III.2. Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4], 2011, S. 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann. Es muss daher durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein.

Zum Wesen einer Ordnungsstörung iSd § 81 Abs 1 SPG gehört, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist (vgl VwGH 15.9.2011, 2009/09/0154; 15.10.2009, 2008/09/0272). Dabei ist das Tatbestandselement der tatsächlichen Störung der öffentlichen Ordnung jedoch nur dann verwirklicht, wenn das Verhalten des Beschuldigten und seine Äußerungen von anderen Personen als den unmittelbar Betroffenen wahrgenommen werden können und diese ihr Verhalten aufgrund dieser Wahrnehmung auch geändert haben. Dieses Element der Straftat ist auch im Spruch des Straferkenntnisses anzuführen (vgl VwGH 25.11.1991, 91/10/0207; *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4], S. 778).

Eine solche negative Veränderung ist schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

III.3. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe seinen Unmut hinsichtlich der Aufforderung zum Aufsetzen einer FFP2 Maske im X lautstark kundgetan. Dass sich durch das Verhalten des Beschwerdeführers jedoch an dem Vorfall unbeteiligte dritte Personen (also Personen, welche nicht in die Auseinandersetzung involviert waren) anders verhalten hätten als ohne das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten, ist weder dokumentiert, noch wurde dies dem Beschwerdeführer vorgeworfen. Weder im Straferkenntnis noch im sonstigen Behördenakt findet sich ein Hinweis darauf, in welcher Art und Weise die unbeteiligten dritten Personen auf das Verhalten des Beschwerdeführers durch eine Änderung des eigenen Verhaltens reagiert haben. Der bloße Hinweis auf eine allfällige Wahrnehmung reicht dazu nicht aus, da sich daraus keine Änderung im Verhalten der unbeteiligten Personen ergibt.

Weder aus dem Spruch noch aus der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses geht somit in ausreichender Art und Weise hervor, ob und inwieweit der in § 81 SPG geforderte Erfolg eingetreten ist. Vielmehr wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe durch das „unten beschriebene Verhalten“ die öffentliche Ordnung gestört, ohne dass jedoch angeführt worden wäre, ob und inwieweit das dargestellte Verhalten des Beschwerdeführers unbeteiligte Personen dazu veranlasst hat, sich anders zu verhalten als diese dies ohne das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten getan hätten.

Das im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Verhalten kann sohin nicht mit sämtlichen Tatbestandselementen des § 81 Abs 1 SPG in Einklang gebracht werden. Ferner ist auch der Anzeige der Polizei und der Strafverfügung kein entsprechend ausreichender Tatvorwurf zu entnehmen.

III.4. Da weder eine Verfolgungshandlung gesetzt wurde, die eine Subsumtion des vorgeworfenen Verhaltens des Beschwerdeführers unter den Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG erlauben würde, noch der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses diesen Anforderungen entspricht, wäre eine Korrektur des Spruchs durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit einer Ausdehnung des Tatvorwurfs und damit mit dessen Abänderung verbunden, was sich jedoch unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Judikatur als unzulässig erweist.

III.5. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.
Da das dem Beschwerdeführer durch die belangte Behörde vorgeworfene Verhalten nicht geeignet ist, sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 81 Abs 1 SPG zu erfüllen, bildet die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Tat keine entsprechende Verwaltungsübertretung und war das Straferkenntnis daher

aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Zur Kostenentscheidung:

Bei diesem Ergebnis war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs 9 VwGVG sowie der Bestimmung des § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche höchstgerichtliche Judikatur existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt somit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas